



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Advanced Materials“

vom 10.12.2014

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. S. 99 ff) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) des Artikel 7 des 3. HRÄG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) des Artikel 14 des 3. HRÄG am 10.12.2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Advanced Materials“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 30. April des jeweiligen Jahres bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.

(3) Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Universität samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zugegangen sein.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Advanced Materials oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.
- c) Ein schriftlicher Bericht (in Englisch), in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben),
- d) Zeugnisse und andere Dokumente in Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie frühere Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können;
- e) zwei Empfehlungsschreiben der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde.

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, insbesondere in Physik, Chemie, Biologie, Materialwissenschaften, Elektrotechnik, oder in anderen Studiengängen mit werkstoffkundlichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Universität oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren;
2. ein Studiumumfang von grundsätzlich jeweils 2 Kursen (im Umfang von je ca. 3 Semesterwochenstunden) in Mathematik und Physik oder in Mathematik und Chemie oder ein entsprechender Studiumumfang in Mathematik und Physik oder in Mathematik und Chemie;
3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 88 Punkten im internet-based TOEFL-test, 570 im paper-based, 230 im computer-based, durch den IELTS mit mindestens 6,5 Punkten oder durch einen vergleichbaren Nachweis).
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist. Darüber hinaus kann der Zulassungsausschuss in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Leiter des Sprachenzentrums über Befreiungen entscheiden.

(2) Zur Auswahl der Bewerber gemäß § 3 Abs. 1 werden herangezogen:

- a) Gesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. gleichwertigen Abschlusses oder, sofern diese noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen,
- b) Einzelnoten und Ausbildungsumfang aus den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie/Biochemie, Ingenieurwissenschaften und Materialwissenschaften
- c) Motivationsschreiben
- d) Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten
- e) Empfehlungsschreiben

(3) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. In der Regel werden die Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im beantragten Masterstudiengang „Advanced Materials“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens jeweils einer Person der Fakultäten für Ingenieurwissenschaften und Informatik, Medizin sowie Naturwissenschaften. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die in Abs. 1 genannten Fakultäten bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Advanced Materials“ vom 23. Februar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 7 vom 02.03.2011 S 130 -133) außer Kraft.

Ulm, 15.01.2015

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
- Präsident -